

3) sich zwar gestellt, über ihr Militair-Verhältniß aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben und gegenwärtig in hiesiger Stadt ihr gesetzliches Domicil (Heimath) haben, oder bei Einwohnern derselben als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerks-Gesellen, Lehrburschen, Fabrik-Arbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, oder als Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten sich aufhalten, soweit dieselben nicht zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt, resp. von der persönlichen Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre entbunden sind,

hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Aufnahme in die Stamm-Rolle in der Zeit

**vom 16. Januar bis 1. Februar 1862,**

**Vormittags von 8 bis 12 Uhr,**

auf hiesigem Polizei-Bureau persönlich zu melden und dabei die über ihr Alter sprechenden, so wie die etwa sonstigen Atteste, welche bereits ergangene Bestimmungen über ihr Militair-Verhältniß enthalten, mit zur Stelle zu bringen.

Für Diejenigen, welche im hiesigen Orte geboren sind, oder hier ihr gesetzliches Domicil haben, oder hier nach §. 21. l. c. gestellungspflichtig, zur Zeit aber von hier abwesend sind, müssen die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brodt- und Fabrikherren die Anmeldung in der vorbestimmten Art bewirken.

Wer die eigene oder die Anmeldung abwesender Militairpflichtiger, zu welcher er verpflichtet ist, verabsäumt, wird nach §. 168 l. c. mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthln. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im Executivwege belegt; auch hat diese Versäumniß die Folge, daß die nicht angemeldeten Militairpflichtigen, im Fall ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst bei der Fahne eingestellt und etwaige besondere Verhältnisse, welche die einstweilige Zurückstellung vom Dienste geeigneten Falls zugelassen haben würden, nicht berücksichtigt werden.

Ueber die Meldung zur Eintragung in die Stamm-Rolle wird eine Bescheinigung ertheilt werden, welche sorgfältig aufzubewahren ist.

Lauban, den 14. Januar 1862.

**Die Polizei-Verwaltung.**

### **Bekanntmachung.**

**Freitag, den 24. dies. Mts., von Vormittags 10 Uhr ab,**

sollen im Hohwald-Reviere Tagen 7 beim grünen Wege:

18 Klaftern buchenes Nutzholz,

13 Stück buchenes Klöße,

47 Klaftern dergl. Klobenholz,

1½ Klafter dergl. Knüppel und

19½ Schock dergl. Astreisig

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauban, den 20. Januar 1862.

**Die städtische Forst-Deputation.**

### **Bekanntmachung.**

**Freitag, den 24. dies. Mts., Vormittags von 10 Uhr ab,**

sollen im Geißsdorfer Forst-Reviere auf dem Mühlteiche

circa 45 Haufen erlenes Schlag-Reisig

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauban, den 20. Januar 1862.

**Die städtische Forst-Deputation.**